

**Studiengangsspezifische Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 12.12.2016
in der Fassung der siebten Ordnung zur Änderung
der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung
vom 04.09.2019
veröffentlicht als Gesamtfassung
(Prüfungsordnungsversion 2013)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs,.....	4
	Leistungspunkte und Studiumumfang	4
§ 5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	5
§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 7	Formen der Prüfungen.....	6
§ 8	Module mit didaktischen Sonderformen	7
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	8
§ 10	Prüfungsausschuss	8
§ 11	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und	9
	Verfall des Prüfungsanspruchs	9
§ 12	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt,.....	9
	Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
II.	Masterprüfung und Masterarbeit.....	10
§ 13	Art und Umfang der Masterprüfung.....	10
§ 14	Masterarbeit.....	10
§ 15	Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	10
III.	Schlussbestimmungen	11
§ 16	Einsicht in die Prüfungsakten.....	11
§ 17	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	11

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Liste der Importmodule
3. Studienziele

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen auf einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Zielen dieses Masterstudiengangs befinden sich in Anlage 3 dieser Prüfungsordnung.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher und englischer Sprache statt.
- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre erforderlichen Kompetenzen nachweist:
 - Insgesamt mindestens 55 CP aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich
 - hiervon mindestens 15 CP aus dem Bereich Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
 - mindestens 30 CP aus dem Bereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und mindestens 8 CP aus dem Bereich formale Entscheidungslehre und/oder Operations Research (Quantitative Methoden (OR))
 - Insgesamt mindestens 14 CP aus dem Bereich Mathematik und/oder Statistik

Bestandene Prüfungsleistungen können dabei jeweils nur einmal zum Nachweis der geforderten fachlichen Vorbildung verwendet werden.

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der RWTH vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Eine Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist nicht möglich, wenn:
- Module als Auflage erteilt werden müssten, die in solche Fachsemester des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der RWTH fallen, die mit einer Zulassungsbeschränkung versehen sind (z.B. Module Entscheidungslehre oder Quantitative Methoden (OR)),
 - im Bereich Mathematik und/oder Statistik Auflagen erteilt werden müssten,
 - im Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und/oder im Bereich der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre keine Kenntnisse nachgewiesen werden können oder wenn aufgrund der in Absatz 2 definierten fachlichen Grundlagen insgesamt mehr als zwei Module des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der RWTH als Auflage erteilt werden müssten.

Erteilte Auflagen müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden; es wird jedoch dringend empfohlen, den Nachweis innerhalb der ersten beiden Fachsemester zu erbringen.

- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen und englischen Sprache nach § 3 Abs. 7 bzw. § 3 Abs. 9 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Allgemeinen Pflichtbereich, einem Allgemeinen Wahlpflichtbereich sowie den vier Vertiefungsrichtungen Sustainability and Corporations Operations Research and Management; Innovation, Entrepreneurship and Marketing sowie Corporate Development and Strategy, von denen eine zu absolvieren ist. Die Vertiefungsrichtungen enthalten einen speziellen Wahlpflichtbereich, dem bestimmte Projektmodule zugeordnet sind. Unverzüglich nach Einschreibung in den Masterstudiengang BWL muss die Wahl der Vertiefungsrichtung unter Vorlage des entsprechenden Zulassungsbescheides im Zentralen Prüfungsamt vorgenommen werden.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Allgemeiner Pflichtbereich	20 CP
Allgemeiner Wahlpflichtbereich	30 CP
Spezieller Wahlpflichtbereich je nach Vertiefungsrichtung*	50 CP
davon Projektmodule je nach Vertiefungsrichtung	10-20 CP
Abschlussarbeit	20 CP
Summe	120 CP

* Aus dem Katalog in Anlage 2 (fakultätsexterne Angebote der RWTH) dürfen Module im Umfang von maximal 15 CP belegt werden.

- (3) Das Studium enthält in der Regel einschließlich des Moduls Masterarbeit mindestens 13 und höchstens 21 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
 2. Seminare
 3. Kolloquien
 4. Exkursionen
 5. Planspiele
 6. Projektmodule
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog als solche ausgewiesen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog entsprechend ausgewiesen.
- (3) Veranstaltungsabschließende Prüfungen gemäß § 7 werden im Prüfungszeitraum angeboten; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen (z.B. Module mit didaktischer Sonderform gem. § 8 oder geblockte Veranstaltungen) genehmigen. Sowohl Sondermodule als auch Blockveranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
Eine Prüfung ist im Regelfall eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung (veranstaltungsabschließende Prüfung). Prüfungen können aber auch in Form eines Referates, einer schriftlichen Hausarbeit, Portfolio, Studienarbeit, Projektarbeit oder eines Kolloquiums erbracht werden (veranstaltungsbegleitende Prüfung). Die Prüfungsformen können für einzelne Module kombiniert werden. Die Prüfungsform und -dauer sowie ggf. die Kombination von Prüfungsformen und ihr jeweiliges Gewicht bei der Berechnung der Gesamtnote für das Modul sind im Modulkatalog für jedes Modul festgelegt.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 30 und 120 Minuten. Die konkrete Dauer ist dem Modulkatalog zu entnehmen.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt. Die Dauer einer Gruppenprüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 5 - 25 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 2 - 12 Wochen. Konkrete Angaben werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Im Rahmen einer Projektarbeit wird selbständig eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung schriftlich dokumentiert. Der Umfang einer Projektarbeit beträgt 5 – 25 Seiten je Gruppenmitglied. Konkrete Angaben werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (6) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates, falls erforderlich, beträgt 5-25 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 10 und höchstens 45 Minuten. Konkrete Angaben werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (7) Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der bzw. dem Prüfenden und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß § 7 Abs. 11 ÜPO begonnen werden. Die Dauer eines Kolloquiums beträgt 5 – 120 Minuten. Konkrete Angaben werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (8) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im Campus Managementsystem bekannt.

§ 8

Module mit didaktischen Sonderformen

- (1) Es können zusätzlich zum regulären Modulangebot mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch Module mit didaktischen Sonderformen angeboten werden. Projektmodule werden immer mit didaktischer Sonderform angeboten. Module wie z.B. Planspiele und seminarähnliche Module können didaktischen Sonderformen unterliegen.
- (2) In den **Projektmodulen** sollen die Studierenden lernen, in Teams zu arbeiten und die in den übrigen Modulen behandelten Inhalte erfolgreich umzusetzen. Projektmodule können sowohl theorie- als auch anwendungsorientiert sein. Studierende sollen eine wissenschaftliche Frage- oder eine praktische Problemstellung in Teams bearbeiten. Themen und Inhalte der Projektmodule können semesterspezifisch definiert werden.
- (3) In **Planspielen** sollen die Studierenden lernen, unter Übernahme einer festgelegten zugewiesenen Rolle in Teams (Kleingruppen) die vorgegebenen Unternehmensprojekte umzusetzen. Planspiele können sowohl computergestützt auf Basis einer Software als auch ohne durchgeführt werden. Die Studierenden treffen auf Basis festgelegter Regeln und in den übrigen Modulen behandelte Inhalte aktiv (Unternehmens-) Entscheidungen, die in Handlungen umzusetzen sind. Planspiele können in Kooperation mit einem oder mehreren Hochschullehrern bzw. gemeinsam mit der Unternehmenspraxis angeboten werden. Letztere kann als Jury die Ergebnisse bewerten.
- (4) In **wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren** sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie komplexe Fragestellungen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (5) Module mit didaktischen Sonderformen werden zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Studierenden müssen sich bei den Veranstaltern zur Teilnahme anmelden. Die Fristen zur Veranstaltungs- und Prüfungsanmeldung können von den regulären Fristen abweichen.
- (6) Die Prüfungsformen für Projektmodule, Planspiele und Seminare werden mit der Bekanntgabe der Veranstaltung verbindlich festgelegt. Prüfungsformen können alle in § 7 definierten Prüfungsformen sein.
- (7) Es findet aus organisatorischen Gründen i.d.R. nur ein Prüfungstermin pro Semester statt. Projektmodule, Seminare und Planspiele werden i.d.R. jedes Semester angeboten, so dass bei Nicht-Bestehen im Folgesemester ein Modul der gleichen Modulart (Projektmodul, Seminar oder Planspiel), jedoch zu einem anderen Thema absolviert werden kann.
- (8) Ein Wechsel auf ein anderes im gleichen Semester angebotenes Thema der gleichen Modulart ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Sollte eine Modulart im Folgesemester nicht angeboten werden, kann die Wiederholung mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Modulart abgelegt werden.
- (9) Module mit didaktischen Sonderformen können von einer bzw. einem oder mehreren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern gemeinsam angeboten werden und haben einen Umfang von 5 oder 10 CP. Sie sind einem der vier Vertiefungsbereiche zugeordnet.

- (10) Veranstaltende Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer können die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzen gemäß den Regelungen in § 5 Abs. 3 ÜPO sowie die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten anderen Modulen des jeweiligen Wahlpflichtbereichs als Voraussetzung der Teilnahme festlegen. Bei Modulen mit interdisziplinärem Charakter kann dies zusätzlich zu § 5 Abs. 3 ÜPO bei der Teilnehmersauswahl berücksichtigt werden.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Eine Prüfung mit mehreren Teilleistungen gilt dann als bestanden, wenn das gewichtete arithmetische Mittel der Ergebnisse aller zu einer Prüfung gehörenden Teilleistungen mindestens „ausreichend (4,0)“ ergibt. Abweichungen müssen im Modulkatalog ausgewiesen werden.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studienangewiesenen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module (einschließlich der Masterarbeit) nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.
- (5) Die Note des schlechtesten gewichteten Moduls im Umfang von maximal 10 CP bleibt auf Antrag der bzw. des Studierenden unberücksichtigt, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden.

§ 10

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Masterprüfungsausschuss Betriebswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 11
Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und
Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Eine Vertiefungsrichtung dieses Masterstudiengangs kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss einmal, spätestens nach dem 2. Fachsemester, gewechselt werden, wenn die bzw. der Studierende nicht mehr als eine Fachprüfung aus der zunächst gewählten Vertiefungsrichtung im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden hat. Dabei werden bisher absolvierte Prüfungsleistungen wie folgt angerechnet: Prüfungsleistungen, die in der neuen Vertiefungsrichtung nicht vorgesehen sind, werden als Zusatzmodul angerechnet.
- (4) Wurde eine veranstaltungsabschließende Prüfung in beiden Prüfungsterminen eines Semesters unternommen und nicht bestanden, so kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine zeitnahe mündliche Prüfung genehmigt werden, wenn es sich um die letzte Prüfung der bzw. des Studierenden handelt und sie oder er das Studium sonst nur mit einer zeitlichen Verzögerung von mindestens einem Semester beenden könnte. Sofern es sich jedoch um den dritten Prüfungsversuch handelt, entfällt in diesem Fall die mündliche Ergänzungsprüfung.

§ 12
Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Modulen mit Blockveranstaltung gilt Folgendes: bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung von der Veranstaltung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.
- (3) Bei Modulen mit didaktischen Sonderformen gemäß § 8 kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bis zwei Wochen vor dem ersten relevanten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 13

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog aufgeführt sind, sowie
 2. der Masterarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn alle Prüfungen aus dem Allgemeinen Pflichtbereich sowie Prüfungen im Umfang von mindestens 50 CP aus dem Wahlpflichtbereich (Allgemeiner und/oder Spezieller Wahlpflichtbereich) erreicht sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14

Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens vier Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Die schriftliche Ausarbeitung sollte ohne Anlage 60 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit beträgt 20 CP.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF gespeichert abzugeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 07.01.2014, zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 21.09.2016, wird in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der RWTH Aachen eingeschrieben sind.
- (4) Modulbausteine, die vor dem Wintersemester 2015/2016 bestanden wurden, haben eine Gültigkeit für alle zu einer Lehrveranstaltung angebotenen Prüfungsversuche.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 15.07.2015, 20.07.2016, 21.12.2016, 24.05.2017, 20.12.2017 und 18.07.2018 sowie der Eilbeschlüsse des Dekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 14.02.2017, 31.07.2017, 27.10.2017.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 04.09.2019

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage: Studienverlaufsplan (Beginn WS); Stand: WS 18/19

Allgemeiner Studienverlaufsplan				
		Modul	Workload	LP
1. Fachsemester (WS)			30	30
Allgemeiner Pflichtbereich	Corporate Social Responsibility		5	5
	Econometrics		5	5
	Operations Research 1		5	5
Allgemeiner Wahlpflichtbereich	Allgemeine Wahlpflichtmodule	AWP-Modul I	5	5
		AWP-Modul II	5	5
		AWP-Modul III	5	5
2. Fachsemester (SS)				30
Allgemeiner Pflichtbereich	Advanced Microeconomics *		5	5
Allgemeiner Wahlpflichtbereich	Allgemeine Wahlpflichtmodule	AWP-Modul IV	5	5
		AWP-Modul V	5	5
		AWP-Modul VI	5	5
Vertiefungsbereich	Spezielle Wahlpflichtmodule (evtl. einschließlich Projektmodul)	Vertiefendes Modul I	5	5
		Vertiefendes Modul II	5	5
3. Fachsemester (WS)				30
Vertiefungsbereich	Spezielle Wahlpflichtmodule	Vertiefendes Modul III	5	5
		Vertiefendes Modul IV	10	10
		Vertiefendes Modul V	10	10
		Vertiefendes Modul VI	5	5
		Vertiefendes Modul VII	5	5
4. Fachsemester (SS)			30	30
Vertiefung	Spezielle Wahlpflichtmodule	Vertiefendes Modul VIII	5	5
		Vertiefendes Modul IX	5	5

Masterarbeit	Masterarbeit		20	20
Summe			120	

***Bereits unternommene Prüfungsversuche im Modul Advanced Macroeconomics werden auf das ab WS 2018/2019 neu angebotene Modul Quantitative Macroeconomics übertragen.**

Anlage 2: Liste der Importmodule

1. Importmodule für den Allgemeinen Wahlpflichtbereich:
CSCW and Groupware (5 CP), Prof. Dr. W. Prinz
2. Importmodule zur Vertiefungsrichtung Innovation, Entrepreneurship and Marketing:
CSCW and Groupware (5 CP), Prof. Dr. W. Prinz

Anlage 3: Studienziele

A. Qualifikationsziele und Profil des Studiengangs

1. Qualifikationsziele

1.1 (E/R) Bitte erläutern Sie kurz die Leitidee und die Qualifikationsziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vermittelt vertiefende Methoden- und Fachkenntnisse im Bereich des Fächerspektrums der BWL samt einer nachhaltigen Qualifikation zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Die Lehrinhalte betonen – soweit sinnvoll – mathematischanalytische Ansätze und folgen damit der Ausrichtung des Bachelorstudiums. Diese Fokussierung soll den Studierenden ermöglichen, den gestiegenen internationalen Anforderungen des Arbeitsmarkts in fachlicher, methodischer und persönlicher Hinsicht gerecht zu werden. Die Leitidee des Studiums ist die konsequente Erforschung und Optimierung inner- und zwischenbetrieblicher Wertschöpfungsprozesse. Dieser Schwerpunkt des Master-Studiums stellt nach Überzeugung der Fakultät ein langfristig interessantes Forschungs- und Betätigungsfeld dar. Wertschöpfung ist heute vor allem durch drei Aspekte geprägt: eine effizienzorientierte unternehmensinterne und –übergreifende Gestaltung, die zunehmende Internationalität und den massiven Einsatz der Informationstechnologie. Aus diesem Grund fokussiert das Studium die vier Bereiche Sustainability and Corporations; Corporate Development and Strategy; Innovation, Entrepreneurship and Marketing sowie Operations Research and Management.